

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)

vom 15. November 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. November 2018)

zum Thema:

Entwicklung der Berliner Jugendkriminalität und der Intensivstraftäter in 2017

und **Antwort** vom 07. Dezember 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dez. 2018)

Herrn Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17101

vom 15. November 2018

über Entwicklung der Berliner Jugendkriminalität und der Intensivstraftäter in 2017

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele durch Jugendliche verübte Straftaten gab es in Berlin im Jahr 2017, aufgegliedert nach Altersgruppe und Geschlecht der Täter analog der Antwort auf Frage 1 der Schriftlichen Anfrage 18/12649?

Zu 1.: In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Berlin werden neben den Straftaten auch Tatverdächtige erfasst. Eine tatverdächtige Person wird pro erfasstes Delikt nur einmal gezählt, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich begangenen Taten. Wenn eine Person innerhalb der Berichtszeit zu mehreren Ermittlungsverfahren als tatverdächtig in Erscheinung tritt, wird sie für die Gesamtzahl der Tatverdächtigen nur einmal gezählt (echte Tatverdächtigenzählung).

Im Jahr 2017 wurden Tatverdächtige unter 21 Jahren nach Altersgruppe und Geschlecht aufgegliedert wie folgt erfasst:

Jugendliche	10.473
davon männlich	7.155
davon weiblich	3.318
Heranwachsende	10.360
davon männlich	7.884
davon weiblich	2.476

2. Wie viele Straftaten haben Jugendgruppen im Jahr 2017 begangen, aufgegliedert nach Altersgruppe und Geschlecht analog der Antwort auf Frage 2 der Schriftlichen Anfrage 18/12649?

Zu 2.: In Berlin werden Straftaten von Jugendgruppen als Jugendgruppengewalt definiert, wenn die Straftat von mindestens zwei Personen im Alter von 8 bis unter 21 Jahren als

gemeinschaftliche Handlung begangen wird oder von einer Einzelperson, die die Gruppe als Machtinstrument einsetzt.

Spezifische Delikte für Jugendgruppengewalt sind Raub (inklusive räuberischer Erpressung), Körperverletzungsdelikte, Bedrohung, Sachbeschädigung und sonstige Begleitdelikte, wie z. B. unerlaubter Waffenbesitz. Eine bundeseinheitliche Definition der Jugendgruppengewalt gibt es nicht. Die Auswertung der Jugendgruppengewalt erfolgt durch das Setzen der Sonderkennung in der PKS. Eine Übersicht der Jugendgruppengewalt in Berlin für das Jahr 2017 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Straftaten gesamt	2.440
Tatverdächtige gesamt	3.094
davon männlich	2.679
davon weiblich	415
Kinder	366
davon männlich	305
davon weiblich	61
Jugendliche	1.489
davon männlich	1.245
davon weiblich	244
Heranwachsende	849
davon männlich	779
davon weiblich	70
Erwachsene	390
davon männlich	349
davon weiblich	41

3. Wie viele der Jugendstraftäter waren im Jahr 2017 kiezorientierte Mehrfachtäter, Intensiv- oder Schwellenstraf­täter, aufgegliedert nach Altersgruppe, Geschlecht, Migrationshintergrund und Wohnbezirk analog der Antwort auf Frage 3 der Schriftlichen Anfrage 18/12649?

Zu 3.: Es werden zwei Gruppen von Intensivtäterinnen und Intensivtäter unterschieden:

a) Die bei einer Sonderabteilung der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Intensivtäterinnen und Intensivtäter (gemeinsame Intensivtäterinnen und Intensivtäter von Polizei und Staatsanwaltschaft) und

b) die Intensivtäterinnen und Intensivtäter im Programm der Täterorientierten Ermittlungsarbeit bei der Polizei Berlin (TOE-Programm).

Im Hinblick auf die gemeinsamen Intensivtäterinnen und Intensivtäter von Polizei und Staatsanwaltschaft stellt sich die Lage wie folgt dar:

Anzahl der gemeinsamen Intensivtäterinnen und Intensivtäter zum Stichtag 31. Dezember 2017: 437

davon:

Jugendliche: 44
 Heranwachsende: 100
 Erwachsene: 293

Die bezirkliche Verteilung stellte sich zum Stichtag 31. Dezember 2017 wie folgt dar:

Charlottenburg-Wilmersdorf: 18
 Friedrichshain-Kreuzberg: 53
 Lichtenberg: 31
 Marzahn-Hellersdorf: 41
 Mitte: 75
 Neukölln: 91
 Pankow: 11
 Reinickendorf: 34
 Spandau: 26
 Steglitz-Zehlendorf: 9
 Tempelhof-Schöneberg: 36
 Treptow-Köpenick: 12

Die Angaben zur bezirklichen Verteilung beruhen auf den bei der Staatsanwaltschaft Berlin zum Stichtag vermerkten Wohnsitzdaten. Eine Überprüfung dieser Daten anlässlich der Stichtagserfassung findet nicht statt. Darüber hinaus müssen die Wohnortbezirke nicht mit den Orten korrespondieren, an denen der Intensivtäter oder die Intensivtäterin vornehmlich Straftaten begeht. Auch bei inhaftierten Intensivtäterinnen und Intensivtäter sind die ursprünglichen Wohnortbezirke und nicht die aktuelle Anschrift der Justizvollzugsanstalt vermerkt.

Bei der Polizei werden im TOE-Programm Kiezorientierte Mehrfachtäter (KoMT), Schwelentäter (ST) und Intensivtäter (IT) bearbeitet. Dabei setzt sich die Personengruppe der Intensivtäter aus den gemeinsamen Intensivtäterinnen und Intensivtäter von Polizei und Staatsanwaltschaft und den bei der Polizei darüber hinaus geführten Intensivtäterinnen und Intensivtätern zusammen. Die Zahlen für das TOE-Programm für das Jahr 2017 stellen sich wie folgt dar:

	Anzahl der Jugendlichen Jahrgang 2000	Anzahl der Jugendlichen Jahrgang 2001	Anzahl der Jugendlichen Jahrgang 2002	Anzahl der Jugendlichen Jahrgang 2003	Gesamtanzahl aller Alters- gruppen
Jugendliche IT	29	35	16	7	87
davon männlich	26	32	15	7	80
davon weiblich	3	3	1	0	7
Jugendliche IT (mit Migrati- onshintergrund)	19	25	4	4	52
davon männlich	17	25	4	4	50
davon weiblich	2	0	0	0	2
Jugendliche ST	10	5	1	0	16
davon männlich	9	5	1	0	15
davon weiblich	1	0	0	0	1

	Anzahl der Jugendlichen Jahrgang 2000	Anzahl der Jugendlichen Jahrgang 2001	Anzahl der Jugendlichen Jahrgang 2002	Anzahl der Jugendlichen Jahrgang 2003	Gesamtanzahl aller Altersgruppen
Jugendliche ST (mit Migrationshintergrund)	9	2	0	0	11
davon männlich	9	2	0	0	11
davon weiblich	0	0	0	0	0
Jugendliche KoMT	34	50	29	18	131
davon männlich	31	49	28	17	125
davon weiblich	3	1	1	1	6
Jugendliche KoMT (mit Migrationshintergrund)	22	20	15	7	64
davon männlich	21	20	14	6	61
davon weiblich	1	0	1	1	3
Gesamtzahl aller Jugendlichen IT, ST und KoMT	73	90	46	25	234
davon männlich	66	86	44	24	220
davon weiblich	7	4	2	1	14

4. Wie viele Straftaten und welche Delikte wurden im Jahr 2017 jeweils von jugendlichen kiezorientierten Mehrfachtätern, Schwellen- und Intensivtätern in den einzelnen Bezirken verübt analog der Antwort auf Frage 4 der Schriftlichen Anfrage 18/12649?

Zu 4.: Für die Tätergruppe der gemeinsamen Intensivtäterinnen und Intensivtäter von Polizei und Staatsanwaltschaft werden entsprechende Daten nicht erhoben.

Die nachfolgenden Tabellen führen nur die Straftaten auf, bei denen die Tatverdächtigen aus der Tätergruppe des polizeilichen TOE-Programms stammen. Hierzu ist anzumerken, dass die Auswertemöglichkeiten hinsichtlich der Altersgruppe ab dem Jahr 2016 durch differenziertere Abfrageparameter verbessert wurden. Eine direkte Vergleichbarkeit mit den Zahlen der Vorjahre ist daher nicht gegeben. Die Zusammensetzung der als IT, ST und KoMT erfassten Personen kann unter Umständen täglich variieren.

Die folgenden Tabellen berücksichtigen alle Delikte, die am Stichtag 1. Januar 2018 als von IT, ST und KoMT begangen im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfasst waren:

Intensivtäter (IT)

Delikt	Anzahl
Straftaten gegen das Leben	2
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	11
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	369
Diebstahl ohne erschwerende Umstände	115
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	99
Vermögens- und Fälschungsdelikte	42
sonstige Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB)	173
strafrechtliche Nebengesetze	77
Gesamt	888

Schwellentäter (ST)

Delikt	Anzahl
Straftaten gegen das Leben	0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	32
Diebstahl ohne erschwerende Umstände	2
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	12
Vermögens- und Fälschungsdelikte	6
sonstige Straftaten nach dem StGB	10
strafrechtliche Nebengesetze	15
Gesamt	79

Kiezorientierte Mehrfachtäter (KoMT)

Delikt	Anzahl
Straftaten gegen das Leben	1
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	5
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	334
Diebstahl ohne erschwerende Umstände	227
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	166
Vermögens- und Fälschungsdelikte	47
sonstige Straftaten nach dem StGB	275
strafrechtliche Nebengesetze	98
Gesamt	1.153

Gesamtstraftaten von IT, ST und KoMT	2.120
---	--------------

Eine Angabe zu den von den jugendlichen kiezorientierten Mehrfachtätern, Schwellen- und Intensivtätern verübten Straftaten je Bezirk ist nicht möglich.

5. Welchen Anteil hatten Straftaten von jugendlichen kiezorientierten Mehrfachtätern, Schwellen- und Intensivtätern im Jahr 2017 an der Gesamtzahl von durch Jugendliche verübte Straftaten analog der Antwort auf Frage 5 der Schriftlichen Anfrage 18/12649?

Zu 5.: Die Gesamtzahl aller verübten Straftaten in Berlin durch Jugendliche im Jahr 2017 stellt technisch bedingt die Gesamtzahl aller Straftaten dar, bei denen mindestens ein Jugendlicher als Tatverdächtiger ermittelt worden ist. Waren mehrere Jugendliche an einer Straftat beteiligt, wird nur ein Delikt gezählt. Bei der Auflistung der Straftaten der jugendlichen IT, ST und KoMT wird dagegen jede Person mit jeder von ihr begangenen Straftat berücksichtigt; wird eine Straftat durch mehrere begangen, wird das Delikt entsprechend mehrfach gezählt. Die Berechnung des prozentualen Anteils von IT, ST und KoMT an den Gesamtstraftaten enthält daher eine gewisse Unschärfe. Auf dieser Berechnungsgrundlage stellt sich der Anteil der als IT, ST und KoMT geführten Jugendlichen an der Gesamtzahl der Straftaten, an denen mindestens ein Jugendlicher beteiligt war, wie folgt dar:

Straftaten	2017
Jugendliche gesamt	17.132
Jugendliche IT,ST, KoMT	2.120
Prozentualer Anteil	12,37%

6. Welche erzieherischen und pädagogischen Maßnahmen gibt es in Berlin für Jugendstraftäter und wie oft wurden diese Maßnahmen im Jahr 2017 jeweils angewandt?

Zu 6.: Im Jahr 2017 sind insgesamt (gegebenenfalls auch nebeneinander) 1.284 Zuchtmittel und 787 Erziehungsmaßregeln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes angeordnet worden.

Bei den Zuchtmitteln wurde in 230 Fällen eine Verwarnung nach § 14 JGG ausgesprochen. In 661 Fällen wurden Auflagen nach § 15 JGG erteilt, nämlich in 33 Fällen Wiedergutmachung, in 121 Fällen die Zahlung eines Geldbetrages, in 502 Fällen Arbeitsleistungen, in 4 Fällen Arbeitsleistungen und Entschuldigungen und in einem Fall eine Entschuldigung. In 393 Fällen wurde ein Arrest verhängt. Davon entfielen auf den Dauerarrest 273 Fälle, auf den Kurzarrest 44 Fälle und auf den Freizeitarrest 73 Fälle. Für den Jugendarrest gemäß § 16a JGG (Jugendwarnarrest) sind statistisch 3 Fälle erfasst.

Als Erziehungsmaßregeln wurden in 772 Fällen Weisungen und in 15 Fällen Erziehungsbeistandschaften angeordnet.

7. Wie viele der jugendlichen Straftäter wurden im Jahr 2017 nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht, zu Erziehungsmaßregelungen, Zuchtmitteln oder einer Gefängnisstrafe verurteilt und wie viele Verurteilungen wurden zur Bewährung ausgesetzt?

Zu 7.: Im Jahr 2017 wurden 513 Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht verurteilt, davon 4 zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung, 15 zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, und 494 zu Geldstrafen.

Soweit es Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht betrifft, orientieren sich die nachfolgend angegebenen statistischen Zahlen an der jeweils schärfsten verhängten Sanktion. So bleibt außer Betracht, dass gemäß § 8 Absatz 1 JGG Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, ebenso mehrere Erziehungsmaßregeln oder mehrere Zuchtmittel nebeneinander angeordnet werden können (vgl. hierzu aber die Antwort zu 6.).

Demnach wurden im Jahr 2017 insgesamt 1.822 Personen nach dem Jugendstrafrecht verurteilt (davon Heranwachsende: 952). Es wurden gegen 192 Personen Jugendstrafen ohne Bewährung verhängt (davon gegen Heranwachsende: 118) und gegen 162 Personen Jugendstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde (davon gegen Heranwachsende: 84). Bei 1.069 Personen wurden als schärfste Sanktionen Zuchtmittel (davon gegen Heranwachsende: 535) und bei 399 Personen Erziehungsmaßregeln (davon gegen Heranwachsende: 215) verhängt.

8. Wie viele der jugendlichen Intensivtäter wurden im Jahr 2017 zu einer Haftstrafe verurteilt und zu welchen Strafen wurden jene verurteilt, die nicht inhaftiert wurden und wie viele wurden zu Sozialarbeit und zu welchen anderen pädagogischen Maßnahmen verurteilt?

Zu 8.: Zu den Verurteilungen von Intensivtäterinnen und Intensivtätern wird seit Gründung der Intensivtäterabteilung der Staatsanwaltschaft Berlin im Jahr 2003 eine fortlaufende Statistik geführt, ohne zwischen jugendlichen, heranwachsenden oder erwachsenen Intensivtäterinnen und Intensivtätern zu unterscheiden.

Nach Auswertung dieser Statistik wurden im Jahr 2017 dort in 143 Verfahren Anklage gegen 329 Personen – davon auch gegen einige Angeschuldigte mehrfach – erhoben. In 132 Fällen wurden Anklagen gegen Intensivtäterinnen und Intensivtäter erhoben. In 214 Fällen – nach Abzug von Verfahrensverbindungen – ergingen gerichtliche Entscheidungen. Eine jahresgenaue Auswertung der verhängten Sanktionen und getroffenen Entscheidungen ist statistisch nicht möglich. Seit Beginn der gesonderten Erfassung im Jahr 2003 wurden

(Stichtag 31. Dezember 2017) in 45,5 % der Urteile bei Intensivtäterinnen und Intensivtätern eine Jugendstrafe und in 14 % eine Freiheitsstrafe verhängt. Von diesen Strafen waren bei den Intensivtäterinnen und Intensivtäter 67,4 % der Freiheitsstrafen und 61,9 % der Jugendstrafen verhängt, das heißt ohne Bewährungsaussetzung. In 40,2 % der Verfahren ergingen sonstige Entscheidungen wie etwa die Verhängung von Arrest oder die Anordnung richterlicher Weisungen und Auflagen.

9. Wie viele Diversionsverfahren wurden im Jahr 2017 durchgeführt analog der Antwort auf Frage 10 der Schriftlichen Anfrage 18/112649

Zu 9.: Für die Polizei Berlin kommen nach der Gemeinsamen Diversionsrichtlinie der Senatsverwaltungen für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, für Inneres und Sport sowie für Bildung, Jugend und Familie die Möglichkeiten für Diversionsverfahren nach § 45 Abs. 1 JGG (sanktionslose Einstellung), nach § 45 Abs. 2 JGG - 1. Alternative (normverdeutlichendes Gespräch und bereits ausreichend eingeleitete/erfolgte erzieherische Maßnahmen) und 2. Alternative (Durchführung einer erzieherischen Maßnahme durch die pädagogische Fachkraft des Divisionsbüros) in Betracht.

Das normenverdeutlichende Gespräch durch die Polizeibeamtin oder den Polizeibeamten ist nach Überarbeitung der Diversionsrichtlinie zum 15. September 2014 keine erzieherische Maßnahme mehr im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG. Das nunmehr geforderte erzieherisch orientierte Gespräch hat durch die Staatsanwaltschaft oder in Absprache mit der Staatsanwaltschaft durch die Polizei zu erfolgen. Daraus ergibt sich eine unmittelbare Auswirkung auf § 45 Abs. 2 JGG 1. Alternative.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der von der Polizei Berlin vorgeschlagenen Divisionsmaßnahmen für das Jahr 2017:

Übersicht der Divisionsvorgänge:

Gesamt	4.629
nach § 45 I JGG	3.480
nach § 45 II 1. Alternative JGG	435
nach § 45 II 2. Alternative JGG	714

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft auch ohne polizeilichen Vorschlag von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der Strafverfolgung abzusehen, auch die Jugendgerichte haben in vielen Fällen zur Diversion gegriffen und von einer förmlichen Verurteilung abgesehen. So erfolgten im Jahr 2017 insgesamt 8.066 Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft nach § 45 JGG, bei Gericht noch in weiteren 3.523 Fällen Einstellungen nach § 47 JGG.

Berlin, den 7. Dezember 2018

In Vertretung

M. Gerlach

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung